



VII. Schlussbestimmungen

Art. 34 Statutenrevision

Der Regionalvorstand oder ein Mitglied kann die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Statutenrevision.
Der Wortlaut der Statutenrevision ist spätestens 30 Tage vor der DV bekannt zu geben.

Art. 35 Auflösung oder Fusion

Die Auflösung des SVKT Frauensportverbands Ostschweiz kann nach Anhörung des Schweizerverbands an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird der SVKT Frauensportverband Ostschweiz aufgelöst, beschliesst die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens, des Inventars und der Akten. Die Verantwortung und Durchführung der Liquidation obliegt dem Vorstand.

Art. 36 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Änderungen treten nach Genehmigung durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 4. November 2017 in Kraft und ersetzt den Art. 35 vom 8. Februar 2014.

Wil/ Arbon, 4. November 2017

Bern, ... 22.11.2017

Ulrich
E. J.

I. Suter

Claudia Lückhof Evelynne Jung
SVKT Frauensportverband Ostschweiz

Irma Suter
SVKT Frauensportverband